

Sehr bedeutsam waren die ergänzenden Normativakte, durch die auch auf dem Lande, in Kolchosen und in städtischen Wohngebieten, und zwar in der gesamten Sowjetunion gesellschaftliche Gerichte gebildet wurden. Anfang des Jahres 1931 wurden auf dem Territorium der RSFSR rund 3 000 Kameradschaftsgerichte und etwa 55 000 gesellschaftliche Dorfgerichte gezählt²¹.

Die auf den Leninschen Prinzipien beruhende Entwicklung der Kameradschaftsgerichte wurde im Zusammenhang mit der falschen These über die gesetzmäßige Verschärfung des Klassenkampfes in der Sowjetunion zeitweise eingeschränkt²². Mit der Wiederherstellung der Leninschen Normen in Partei, Staat und Gesellschaft nach dem XX. Parteitag der KPdSU ergab sich auch für die Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte gegen Ende der fünfziger Jahre ein neuerlicher Aufschwung. Getreu den Ideen Lenins wurden auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 2. März 1959 „Über die Mitwirkung der Werktätigen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Lande“²³ gegen Ende 1959 der Entwurf eines „Gesetzes über die Erhöhung der Rolle der Öffentlichkeit im Kampf gegen die Verletzungen der sowjetischen Gesetzlichkeit und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“²⁴ sowie der Entwurf einer „Musterordnung für die Kameradschaftsgerichte“²⁵ ausgearbeitet und zur öffentlichen Diskussion gestellt. Nach gründlicher Erörterung dieser Entwürfe mit der gesamten Bevölkerung bestätigte das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR durch Erlaß vom 3. Juli 1961 die Verordnung über die Kameradschaftsgerichte²⁶; entsprechend wurden in den Jahren 1961/62 in allen Unionsrepubliken neue Richtlinien über die Kameradschaftsgerichte angenommen. Nachdem mit den neuen Normativakten praktische Erfahrungen gesammelt worden waren, ergab sich die Notwendigkeit zu Ergänzungen und Änderungen, die durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 23. Oktober 1963 erfolgten²⁷.

Diese Verordnungen, die sich u. a. durch eine sehr detaillierte Regelung der Zuständigkeit der Kameradschaftsgerichte (Art. 5) und der Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung (Art. 15 ff.) auszeichnen, bilden im wesentlichen die Rechtsgrundlage für das bis heute in der Sowjetunion bestehende System, der gesellschaftlichen Gerichte. Einen bedeutenden Anteil an der Entwicklung der Arbeitsweise der Kameradschaftsgerichte hatten auch Richtlinien und Entscheidungen des Obersten Gerichts der UdSSR und der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken. Die Richtlinie des Obersten Gerichts der UdSSR vom 9. April 1965 z. B. erweiterte und präzierte die Aufgaben der Gerichte in der Zusammenarbeit mit den Kameradschaftsgerichten und kritisierte einige bis dahin noch vorhandene Unzulänglichkeiten auf diesem Gebiet²⁸.

Heute gibt es in der Sowjetunion rund 200 000 Kame-

st. Vgl. die Angaben über die verschiedenen Normativakte bei M. Benjamin, a. a. O., S. 34 (Fußnote 49).

23 vgl. Bajmachanow, „Die Übertragung von Funktionen staatlicher Organe an gesellschaftliche Organisationen“, Alma-Ata 1965, S. 56 (russ.), zitiert nach M. Benjamin, a. a. O., S. 34.

24 Deutsche Übersetzung in: Presse der Sowjetunion 1959, Nr. 33, S. 794 ff.

25 Deutsche Übersetzung in NJ 1960 S. 45 ff. Vgl. dazu auch Woroshejkin, „Vorbeugung und Erziehung — die Hauptaufgabe des sowjetischen Gerichts“, NJ 1960, S. 42 ff.

26 Deutsche Übersetzung in: Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 170 ff. Vgl. dazu auch Streit, „Über die Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte in der UdSSR“, NJ 1961 S. 282 ff.

27 Sowjetskaja justizija 1961, Heft 14, S. 26 ff. (russ.).

28 Sowjetskaja justizija 1963, Heft 23, S. 5f. (russ.).

29 vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1965, Heft 3, S. 7 ff. (russ.).

radschaftsgerichte, und in jedem von ihnen wirken 5 bis 15 Mitglieder mit. Als gesellschaftliche Organe der Werktätigen sind sie eine große Kraft bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen — sowie bei der Lösung von Konflikten im Zusammenleben der Bürger. Sie schöpfen ihre Autorität aus der politisch-moralischen Einheit der sowjetischen Gesellschaft, aus der öffentlichen Meinung und sind mit dem Leben im Betrieb, in der Kollektivwirtschaft und im Wohngebiet eng verbunden. Unter Einbeziehung der jeweiligen Kollektive der Werktätigen ist es ihnen möglich, die Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen aufzudecken, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber gesellschaftswidrigem Verhalten und Mißständen zu erzeugen und damit künftigen Rechtsverletzungen und anderen Konflikten vorzubeugen. Treffend werden daher die Kameradschaftsgerichte in der sowjetischen Literatur als „Gewissen der Werktätigen“ charakterisiert.

Die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte in der DDR

Betrachten wir die Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen in der Deutschen Demokratischen Republik, so können wir sagen, daß die Lehren Lenins über die gesellschaftlichen Gerichte sorgfältig beachtet und entsprechend den Bedingungen unserer Entwicklung schöpferisch angewandt wurden.

Die Bildung und Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte ist eine folgerichtige Widerspiegelung der ständigen Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie. Entsprechend dem damaligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, nach gründlicher Analyse durch die Partei- und Staatsführung sowie unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Initiativen der Werktätigen wurden Ende 1952 und Anfang 1953 von den Werktätigen in sozialistischen Betrieben gesellschaftliche Organe, Konfliktkommissionen, geschaffen, denen es — ähnlich wie den ersten Kameradschaftsgerichten in Sowjetrußland — zunächst nur oblag, arbeitsrechtliche Streitigkeiten im Betrieb zu schlichten. Dieser Schritt, für den es anfangs keine Rechtsgrundlage gab, entsprach den Bedürfnissen der Werktätigen²⁹. Er erfolgte, nachdem in der DDR die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus auf die Tagesordnung gesetzt worden war.

Die Tätigkeit der Konfliktkommissionen war entsprechend dem Grundsatz der kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit im Arbeitsprozeß auf die Lösung dabei entstehender Konflikte gerichtet. Bereits zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der VO über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30. April 1953 (GBl. S. 695)³⁰ konnte der FDGB-Bundesvorstand auf dem 4. FDGB-Kongreß (Juni 1955) berichten, daß in den sozialistischen Betrieben insgesamt 5 682 Konfliktkommissionen mit 45 456 Mitgliedern tätig waren³¹.

Nachdem sich die unter Anleitung der Gewerkschaften, tätigen Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung entwickelt hatten, konnte in der Entschließung des 5. FDGB-Kongresses (Oktober 1959) die Forderung erhoben werden,

29 Vgl. Gömer, „Die Entwicklung der Arbeitskonfliktkommissionen“, NJ 1952 S. 98 ff.

30 Erläuterungen zu dieser Verordnung bringt — entsprechend dem damaligen Erkenntnisstand — Jacobi, Die Konfliktkommissionen in der ÖDR, Berlin 1957, S. 16 ff.

31 Zitiert nach der SteUngnahme des Sprechers der FDGB-Fraktion in der 9. Tagung der Volkskammer, in: Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, 1968 (5. Wahlperiode), Heft 11, S. 21.